

Great Place To Work II – Gemeinschaftsräume für städtische Mitarbeiter

Antrag Nr. 14-20 / A 00646 von Frau StRin Kristina Frank, Herrn StR Dr. Alexander Dietrich vom 03.02.2015

Sitzungsvorlage Nr. 14-20/ V 03371

2 Anlagen

Beschluss des Verwaltungs- und Personalausschusses vom 15.07.2015 (VB) Öffentliche Sitzung

I. Vortrag des Referenten

1. Anlass der Vorlage

Die Stadtratsfraktion der CSU hat folgenden Antrag gestellt (s. Anlage 1):

„Der Stadtrat möge beschließen:

Die Stadtverwaltung wird aufgefordert zu prüfen, in welchen städtischen Referaten und Unternehmen die Möglichkeit besteht, für die städtischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter einen Raum zum informellen Austausch (z.B. Teeküchen, Gemeinschaftsräume) einzurichten.

Begründung:

Neben der Befragung der städtischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter wurde im Rahmen der Benchmarkstudie „Deutschlands Beste Arbeitgeber 2014“ im Auftrag des Personal- und Organisationsreferats ein Kultur-Audit durchgeführt. Dabei wurden verschiedene Handlungsbedarfe der Landeshauptstadt München für ihre Angestellten identifiziert.

Unter anderem wurde festgestellt, dass es den städtischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern an Möglichkeiten zum informellen Austausch (z.B. Teeküche) oft fehlt. Durch die Einrichtung von Gemeinschaftsräumen soll die Zusammenarbeit und der Zusammenhalt zwischen den städtischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiterin intensiviert werden.“

2. Derzeitige Situation und rechtliche Vorgaben

Das Personal- und Organisationsreferat begrüßt die Einrichtung von Gemeinschaftsräumen, um den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern Möglichkeiten zum Austausch zu geben und so einen Beitrag zur Intensivierung der Zusammenarbeit und des Zusammenhalts zu leisten.

Ein vollständiges Bild zur derzeitigen Situation bei Gemeinschaftsräumen liegt dem POR - mangels Zuständigkeit in Raumangelegenheiten - nicht vor. Gleichzeitig sind dezidierte Vorgaben der Arbeitsstättenverordnung (ASR) bei der Einrichtung entsprechender Räumlichkeiten zu beachten. Diese sind in der Anlage 2 durch den Fachdienst für Arbeitssicherheit ausführlich dargestellt:

Nach der ASR sind sogenannte Pausenräume (die ASR verwendet diesen Begriff und spricht nicht von Gemeinschaftsräumen) erforderlich bei gleichzeitiger Tätigkeit von mehr als 10 Beschäftigten in der Arbeitsstätte.

Unabhängig von der Beschäftigtenzahl sind Pausenräume bei besonderen Sicherheits- oder Gesundheitsgründen, z.B. biologische Arbeitsstoffe, stark schmutzende Tätigkeit, Arbeitsräume ohne Tageslicht erforderlich.

Kein Pausenraum ist dagegen erforderlich für Büroräume, wenn während der Pausen keine arbeitsbedingten Störungen auftreten, wie z.B. Publikumsverkehr.

Die Ausstattung von Pausenräumen richtet sich nach der Anzahl der gleichzeitig anwesenden Beschäftigten. Falls keine Kantine vorhanden ist oder bei Beschäftigten mit ärztlich nachgewiesener erforderlicher Diät, sind Einrichtungen zum Wärmen und Kühlen von Lebensmitteln notwendig.

Von der Verwaltungsberufsgenossenschaft wird empfohlen, zu Pausenräumen Teeküchen mit einzuplanen, um den Beschäftigten eine sichere und saubere Zubereitung von Getränken zu ermöglichen.

Die Nutzung einer Kantine als Pausenraum ist nur möglich, wenn dort kein Verzehrzwang herrscht, die Kantine max. 100 m bzw. 5 Minuten vom Arbeitsplatz entfernt ist und die in der Anlage genannten Anforderungen erfüllt sind.

3. Derzeitige Handhabung

Über die rechtlichen Maßgaben hinaus achten die zuständigen Stellen bei Neubau bzw. Anmietung neuer Arbeitsstätten auf das Vorhandensein von Gemeinschaftsräumen.

Das Referat für Bildung und Sport – Zentrales Immobilienmanagement führt hierzu wie folgt aus:

„Raumprogramm-Grundlage für Schulbauten und -Planungen sind die staatlichen

Schulbauvorschriften, aus denen die aktualisierten Standard-Raumprogramme für allgemeinbildende Schulen entwickelt wurden, die dem Stadtrat im Mai 2015 zur Entscheidung vorgelegt werden. Diese sahen früher Lehrerzimmer vor, die mit Teeküchen ausgestattet sind und auch als Pausenräume genutzt werden können. Planungen nach dem neuen Ganztages- bzw. Lernhauskonzept sehen in den allgemeinbildenden Schulen nunmehr sog. Lernhauscluster vor, die je nach Schulart u.a. über vier bzw. sechs Klassenzimmer, über Ganztagesräume, Inklusionsräume, WCs und eine Mittelzone als gemeinsamem Kommunikationsbereich verfügen. Jedem dieser Lernhäuser ist ein sog. "Teamraum" mit Teeküche für Lehrkräfte und Betreuungspersonal zugeordnet, der auch als Pausenraum genutzt werden kann. Ein Lehrerzimmer kleineren Ausmaßes wie früher mit Teeküche ist für alle Lehrkräfte der Schule in den neuen Raumprogrammen für allgemeinbildende Schulen zusätzlich noch vorgesehen. Berufliche Schulen werden nicht auf der Grundlage von Standard-Raumprogrammen geplant, sondern individuell nach Berufsschulzweig; Lehreraufenthaltsbereiche mit Teeküchen werden dabei berücksichtigt. Darüber hinaus entsteht an jeder neuen Schule eine Mensa, in der kein Verzehrzwang besteht und die ausserhalb der Haupt-Essenzeiten von allen Lehrkräften sowie allen anderen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern an der Schule genutzt werden kann. Derartige Mensen bestehen an vielen Schulen bereits, insbesondere für nahezu alle Gymnasien und Realschulen und auch an Berufsschulen seit vielen Jahren. Im Rahmen des Aktionsprogrammes Schul- und KITA-Bau 2020 sollen in den nächsten Jahren an sämtlichen Schulen Mensen gebaut werden, die noch keine haben.

Die Raumprogramme von Kindertagesstätten sehen Personalaufenthaltsräume mit Teeküchen vor. In den älteren Kindertageseinrichtungen und in den sog. Pavillons, die typenbedingt nur über zwei Gruppenräume mit dazwischenliegenden WCs, kleinen Küchen, Funktions- und Nebenräumen verfügen, existieren solche Räume nicht und können ohne unvertretbaren Aufwand auch nicht nachgerüstet werden. In einem derzeit im Entstehen befindlichen Bauprogramm ist vorgesehen, diese Pavillonanlagen an den Standorten, an denen es möglich ist, durch größere neue Massivbauten mit zeitgemäßen Personalaufenthaltsräumen und Teeküchen zu ersetzen. An sog. Campusstandorten, in denen Schulen und Kindertageseinrichtungen mit einer gemeinsamen Versorgungseinrichtung ausgestattet werden, kann auch das KITA-Personal diese Mensa als Pausenraum nutzen.“

Das Kommunalreferat – Immobilienmanagement nimmt wie folgt Stellung:

„Eine zentrale Aufgabe des Kommunalreferates ist es gemäß der Anforderungen der städtischen Referate die jeweils benötigten Flächen bereitzustellen. Die gesetzliche Verpflichtung von Pausenräumen ist in den Ausführungen des Fachdienstes für Arbeitssicherheit dargestellt und verdeutlicht, dass diese von den jeweiligen dienstlichen Erfordernissen abhängig ist.

Bei der Stadtverwaltung werden diese Erfordernisse und evtl. darüber hinaus

gehende Ansprüche von den jeweiligen Referaten an das Kommunalreferat herangetragen. Die Aufgabenstellungen der städtischen Referate sind sehr unterschiedlich und städtische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter arbeiten in den unterschiedlichsten Immobilien. So betreut das Kommunalreferat u.a. die Bürogebäude, Betriebshöfe, Feuerwachen, Kulturgebäude, Sozialgebäude und weitere. In einer Vielzahl dieser Objekte sind Räume zum informellen Austausch, wie z.B. Teeküchen oder Gemeinschaftsräume, vorhanden. Werden durch die Nutzerreferate bei Neuansmietungen, Umbauten oder Neubauten Bedarfe für Gemeinschaftsräume und Teeküchen angemeldet, werden diese (soweit die räumlichen Gegebenheiten dies zulassen) nach Plausibilisierung des Flächenumfangs durch das Kommunalreferat umgesetzt.

Um eine systematische und bedarfsgerechte Bereitstellung von Gemeinschaftsräumen sicherzustellen, sollten aus städtischer Arbeitgebersicht Anforderungsstandards formuliert und dem Stadtrat zur Entscheidung vorgelegt werden.

Hierzu müsste eine umfassende Bestandsaufnahme der derzeitigen Raumausstattungen durchgeführt, die Anforderungen der Nutzerreferate erhoben und die Bewertung der Ergebnisse aus Arbeitgebersicht erfolgen. Dies würde einen erheblichen Erfassungs- und Abstimmungsaufwand insbesondere für das Personal- und Organisationsreferat sowie für das Kommunalreferat bedeuten und sicherlich nicht kurzfristig zu bewältigen sein.

Wenn dieses Thema aus Arbeitgebersicht weiter verfolgt werden soll, schlagen wir vor, ein Projekt unter der Federführung des Personal- und Organisationsreferates einzurichten, in dem die Immobilienreferate und sämtliche weiteren betroffenen Referate eingebunden werden.“

4. Vorschlag zum weiteren Vorgehen

Zur Begründung des vorliegenden Stadtratsantrags wurde vorgetragen, dass durch die Einrichtung von Gemeinschaftsräumen die Zusammenarbeit und der Zusammenhalt zwischen den städtischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern intensiviert werden soll. Gleichzeitig legt das Kommunalreferat in seiner Stellungnahme dar, dass die Aufgabenstellungen der städtischen Referate sehr unterschiedlich sind und die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den unterschiedlichsten Immobilien arbeiten. Die entsprechend unterschiedlichen Wünsche der Nutzerreferate auch im Hinblick auf Gemeinschaftsräume werden im direkten Austausch zwischen diesen und dem Kommunalreferat bearbeitet.

Im Hinblick auf die vom Kommunalreferat dargestellte Unterschiedlichkeit erscheint die Festlegung von Anforderungsstandards vor dem Hintergrund einer Kosten-Nutzen-Relation derzeit als verfrüht. Vielmehr sollten in einem ersten Schritt die bereits vorhandenen Kanäle zwischen den Nutzerreferaten und dem Kommunalreferat dafür genutzt werden, im Sinne des Stadtratsantrags zu erheben, wo noch Gemeinschaftsräume benötigt und eingerichtet werden können.

In einem zweiten Schritt nach Rückmeldung der Referate könnte die Formulierung von Anforderungsstandards Sinn machen.

Wie im Antrag Nr. 14-20 / A 00646 erbeten, sollen deshalb die hierfür zuständigen Stellen (Kommunalreferat, RBS-ZIM) erheben, in welchen städtischen Arbeitsstätten der Bedarf und die Möglichkeit besteht, für die städtischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter Gemeinschaftsräume einzurichten.

Der Stadtrat wird über das Ergebnis informiert und ihm werden Vorschläge für das weitere Vorgehen unterbreitet.

Der Korreferentin des Personal- und Organisationsreferates, Frau Stadträtin Messinger, dem zuständigen Verwaltungsbeirat, Herrn Stadtrat Vorländer, sowie dem Gesamtpersonalrat ist ein Abdruck der Sitzungsvorlage zugeleitet worden.

II. Antrag des Referenten

1. Vom Vortrag des Referenten wird Kenntnis genommen
2. Die zuständigen Stellen (Kommunalreferat, RBS-ZIM) werden beauftragt, zu erheben, in welchen städtischen Arbeitsstätten der Bedarf und die Möglichkeit besteht, für die städtischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter Gemeinschaftsräume einzurichten.
3. Das Personal- und Organisationsreferat wird beauftragt, dem Stadtrat nach Vorliegen der Ergebnisse zu berichten und Vorschläge zum weiteren Vorgehen zu unterbreiten.
4. Der Antrag Nr. 14-20 / A 00646 von Stadträtin Kristina Frank, Herrn Stadtrat Dr. Alexander Dietrich vom 03.02.2015 ist damit geschäftsordnungsmäßig erledigt.
5. Der Beschluss unterliegt der Beschlussvollzugskontrolle.

III. Beschluss
nach Antrag

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München

Der/Die Vorsitzende

Der Referent

Ober-/Bürgermeister/in
Ehrenamtliche/-r Stadtrat/rätin

Dr. Böhle
Berufsmäßiger Stadtrat

IV. Abdruck von I. mit III.
über den Stenographischen Sitzungsdienst
an das Direktorium – Dokumentationsstelle
an das Revisionsamt
an den Gesamtpersonalrat

V. Wv. Personal- und Organisationsreferat, P 5.1

1. Die Übereinstimmung vorstehenden Abdrucks mit der beglaubigten Zweitschrift wird bestätigt.
2. an das Kommunalreferat – Immobilienmanagement
an das Referat für Bildung und Sport - ZIM
zur Kenntnis.

Am
